

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER BETROFFENEN INSTITUTION

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer betroffenen Institution ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen von „krone.at“ und der „Kronen Zeitung“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Dejan Jovicevic und seine Mitglieder Mag. Michael Jungwirth, Mag.^a Heide Rampetzreiter, Günther Schröder und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 30.06.2023 im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ als Medieninhaberin von „krone.at“ und die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“ als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Die Artikel „**Gefährdungsanzeige! AKH-Primar schlägt Alarm**“, erschienen am 05.10.2022, 17:42 Uhr, auf „krone.at“ und dessen Printversion „**AKH-Primar schlägt Alarm**“, erschienen auf den Seiten 28 und 29 der Wien-Ausgabe der „Kronen Zeitung“ vom 06.10.2022 **verstoßen gegen Punkt 2 (Genauigkeit) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Inhalt der Artikel und Vorbringen

In den oben genannten Beiträgen wird über eine Gefährdungsanzeige des Primars der Urologie am Wiener AKH berichtet. In der dem Medium vorliegenden Gefährdungsanzeige werde festgehalten, dass seit sechs Jahren seitens der Universitätsklinik für Urologie schriftlich und mündlich auf den fortwährenden Ressourcenmangel hingewiesen und Lösungen vorgeschlagen worden seien, sich bis dato aber nichts geändert habe. Der Versorgungskollaps habe mit dem Verfall der pflegerischen Strukturen zu tun, die Abteilung sei seit Februar mit Bettenkürzungen bis 71 Prozent konfrontiert. Aufgrund der Personalnot hätten die Ärzte auch keine Alternative, Patienten in ein anderes Krankenhaus zu schicken, am 30. September sei versucht worden zu verhindern, dass Patienten per Rettung kommen, was von Wiener Gesundheitsverbund aufgrund der wienweiten Situation aber untersagt worden sei. Abschließend wird ein namentlich genannter Arzt und Betriebsrat damit zitiert, dass der Primar hunderte Mails geschrieben habe und nichts passiert sei, Gefährdungsanzeigen schubladisiert würden und die Öffentlichkeit nun Druck machen müsse.

Der Wiener Gesundheitsverbund (WIGEV) wandte sich mit einer Beschwerde an den Presserat, die gemäß § 9 Abs. 6 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats (VerfO) als Mitteilung zu werten ist, weil die betroffenen Medieninhaberinnen die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht anerkannt haben.

Von Seiten des WIGEV wurde dabei zunächst die Situation auf der Universitätsklinik für Urologie seit dem Jahr 2017 geschildert. Dabei wurde im Wesentlichen dargelegt, dass vom Leiter der Universitätsklinik für Urologie bereits 2017 auf den dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich der urologischen Stationen und der urologischen Ambulanz hingewiesen worden sei, ein eingeleitetes Maßnahmenprogramm aber mangels Bereitschaft der ärztlichen Mitarbeiter zur Umsetzung abgebrochen worden sei. Seit 2017 habe die Station wegen interner Versetzungen immer wieder ganz oder teilweise gesperrt werden müssen, im Februar 2018 sei es zu einer Überlastungssituation gekommen, aufgrund derer 14 Betten zur Entlastung des Pflegepersonals gesperrt werden mussten. Seit 2019 seien auf Vollzeitkräfte bezogen 20 Abgänge verzeichnet worden, die bis 2021 nahezu vollständig ersetzt werden konnten, 2022 konnten die Abgänge in der pandemiebedingt besonderen Belastungssituation nicht mehr kompensiert werden, sodass der Universitätsklinik für Urologie ein Belegungsrecht fachfremder Stationen angeboten und dieses auch genutzt worden sei. Eine Gefährdungsanzeige gemäß des standardisierten Prozesses des AKH sei vom Leiter der Universitätsklinik nie abgegeben worden.

Belastende Situationen für das Pflegepersonal seien von der Direktion des Pflegedienstes bereits im Vorfeld entschärft worden, eine Bettensperre aufgrund der Überlastungssituation sei erst 2022 gesetzt worden. Am 29.09.2022 seien die 48 Betten aufgrund von Covid-Erkrankungen des Personals auf 14 reduziert worden, dies habe vier Tage gedauert, danach seien sie wieder auf 24 angehoben worden. Da keine Gefährdungsanzeige an die Spitalsleitung herangetragen worden sei, sei auch der Vorwurf der Schubladisierung nicht richtig, auf sämtliche Engpass-Situationen sei seitens der Direktion des Pflegedienstes umgehend reagiert worden.

In den letzten beiden Jahren habe es vorrangig pandemiebedingt Abgänge des OP-Personals gegeben, die zu Sperrungen von OP-Tischen in mehreren Fächern geführt haben, trotzdem seien 883 urologische Patient*innen chirurgisch versorgt worden, 70 Prozent im Vergleich zur Situation vor der Pandemie.

Der WIGEV kritisierte die Aussage, dass Gefährdungsanzeigen und Warnungen vorliegen würden, denen nicht nachgegangen worden sei, als wahrheitswidrig. Zudem sei es verabsäumt worden, dazu eine Stellungnahme einzuholen, bzw. sei dies nur unzureichend erfolgt.

Eine Presseanfrage der Kronen Zeitung mit Fragen zur Gefährdungsanzeige sei am 05.10.2022 um 16:11 Uhr an die Kommunikationsabteilung des WIGEV erfolgt, wobei um eine Stellungnahme bis zum 06.10.2022, 11:00 Uhr, ersucht worden sei; ein Hinweis auf die durch den im Artikel namentlich genannten Arzt und Betriebsrat erhobenen Vorwürfe sei nicht enthalten gewesen.

Das Antwortschreiben des WIGEV an die „Kronen Zeitung“ sei am 05.10.2022 um 19:08 Uhr erfolgt, der kritisierte Online-Artikel sei aber bereits vor Erhalt dieser Antwort am 05.10.2022 um 17:52 Uhr veröffentlicht worden. Dem WIGEV sei somit keine Möglichkeit bzw. keine ausreichende Zeit zur Stellungnahme eingeräumt worden sei.

In der Printversion des Artikels vom 06.10.2022 sei dieses Antwortschreiben ebenfalls nicht berücksichtigt worden.

Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und von „krone.at“ haben von der Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Beurteilung des Senats

Der Senat hält fest, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind (Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Dies schließt auch mit ein, Geschichten bzw. Sachverhalte als Medium umfassend aufzuarbeiten (siehe dazu die Fälle 2015/139, 2017/044, zuletzt Fall 2023/180).

Eine Recherche ist jedenfalls dann als gewissenhaft und korrekt anzusehen, wenn auch Auskünfte von jenen Personen oder Institutionen eingeholt werden, die vom Artikel betroffen sind (siehe dazu die Fälle 2012/82, 2016/018, 2018/173, zuletzt 2022/140).

Im konkreten Fall wurde der WIGEV als betroffene Institution zwar zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und ihm dazu eine Frist von nicht ganz 21 Stunden eingeräumt, diese vom Medium selbst aber nicht eingehalten. Die Online-Version des Artikels wurde bereits weniger als zwei Stunden nach der Anfrage um Stellungnahme und ohne, dass eine solche bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen wäre, auf „krone.at“ veröffentlicht.

Aus dem Grundsatz der Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten ergibt sich, dass ein Medium eine Frist zu Stellungnahme, die es einer Person oder Institution eingeräumt hat, prinzipiell abwarten muss. Die betroffene Institution darf darauf vertrauen, über den für die Abgabe einer Stellungnahme eingeräumten Zeitraum zu verfügen. Die Online-Version des Artikels verstößt somit gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex.

Auch in der am 06.11.2022 erschienenen Printversion des Artikels wurde die Stellungnahme des WIGEV, die am 05.11.2022 um 19:08 Uhr fristgerecht beim Medium einlangte, nicht eingearbeitet. Daher verstößt auch diese gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex.

Zur Kritik des WIGEV, dass in den Artikeln wahrheitswidrig berichtet werde, dass Gefährdungsanzeigen und Warnungen vorliegen würden, denen nicht nachgegangen worden sei, ist Folgendes festzuhalten: Diese Kritik bezieht sich offensichtlich auf die im Artikel zitierten und auch als solche erkennbaren Aussagen eines namentlich genannten Arztes und Betriebsrates. Wenn der WIGEV dazu ausführt, dass vom Leiter der Universitätsklinik für Urologie nie „[e]ine Gefährdungsanzeige gemäß des standardisierten Prozesses im AKH Wien“ abgegeben worden sei, ist dem entgegenzuhalten, dass der interviewte Betriebsrat von hunderten kritischen Mails und Gefährdungsanzeigen gesprochen hat und die Journalistin auf diese Angaben vertrauen durfte. Ob diese Gefährdungsanzeigen den internen formalen Kriterien des AKH entsprechen, spielt aus medienethischer Perspektive keine Rolle. Nach Meinung des Senats war die Journalistin nicht dazu verpflichtet, die Stichhaltigkeit der Zitate genauer zu überprüfen, da keine gravierenden Zweifel an deren Richtigkeit vorlagen (siehe Punkt 3.2 des Ehrenkodex). Außerdem betont der Senat, dass ein als „Gefährdungsanzeige“ bezeichnetes Dokument des Leiters der Klinik über die prekäre Situation der Journalistin offensichtlich auch vorlag.

Schließlich hat der WIGEV selbst eingeräumt, dass es seit 2017 auf dieser Station Probleme gebe, die der WIGEV als letztverantwortlicher Träger des AKH zumindest bis zum Zeitpunkt des Erscheinens des Artikels Anfang November 2022 offenbar nicht nachhaltig lösen konnte. Der Senat ist der Ansicht, dass an Berichten über etwaige Missstände im Spitalsbereich ein besonderes öffentliches Interesse besteht (siehe Punkt 10 des Ehrenkodex). Ein Recherchefehler oder eine für die Leserinnen und Leser relevante Falschinformation liegt hier nicht vor.

Ebenso unberechtigt erachtet der Senat schließlich auch die Kritik des WIGEV, dass im Ersuchen um Stellungnahme auf die im Artikel veröffentlichte Kritik des Betriebsrates nicht hingewiesen worden sei.

Zusammenfassend hält der Senat fest: Die Artikel **„Gefährdungsanzeige! AKH-Primar schlägt Alarm“**, erschienen am 05.10.2022 auf „krone.at“ sowie der Artikel **„AKH-Primar schlägt Alarm“**, erschienen auf den Seiten 28 und 29 der Wien-Ausgabe der „Kronen Zeitung“ vom 06.10.2022, **verstößen gegen Punkt 2 (Genauigkeit) des Ehrenkodex**, da sie die vom WIGEV fristgerecht abgegebene Stellungnahme nicht berücksichtigen.

Der Senat stellt die **Verstöße** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“** und die **„Krone-Verlag GmbH & Co KG“** gemäß § 20 Abs. 4 VerfO auf, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Stv. Vorsitzender Mag.^a Dejan Jovicevic
30.06.2023